



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 283-296)**
Titel **Reglement für den Großen Rath des Standes Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 18.06.1816

[S. 283] **A.**

Verhältnisse zwischen dem Großen und Kleinen Rath.

§. 1.

Der Kleine Rath hinterbringt, der Verfassung zufolge, dem Großen Rathe die Vorschläge aller Gesetze, Verordnungen, und anderer Souverainitäts-Acten, zur Annahme oder Verwerfung, wobey dem Großen Rathe jedoch das Recht allfälliger Redactions-Veränderungen und der Weglassung einzelner Bestimmungen oder Artikel solcher Vorschläge vorbehalten ist. Von dieser beschränkenden Form der Annahme oder Verwerfung sind die in den nachfolgenden Artikeln 6. 8. und 24. erwähnten Berathungsgegenstände ausgenommen.

Form der Annahme.

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe unterm ... constitutionsmäßig hinterbrachten Vorschlags eines Gesetzes (Verordnung), in Betreff ... (nach angehörtem Commissions-Bericht) hat den Vorschlag // [S. 284] (mit den in das heutige Protokoll eingerückten Modificationen) angenommen und zum Gesetz erhoben.

Form der Verwerfung.

Der Große Rath (u. s. w. wie oben) NB. mit Weglassung der obigen eingeklammerten Worte: «Mit den in das heutige Protokoll eingerückten Modificationen» – hat den Vorschlag nicht angenommen.

§. 2.

Bey vorzüglich wichtigen oder sehr ausführlichen Gesetzesvorschlägen, wird der Kleine Rath derselben Druck veranstalten, und vor der dießfälligen Berathung des Großen Rathes jedem Mitglied desselben ein Exemplar davon zu vorläufiger Kenntnißnahme zustellen lassen. Die Gegenstände, die in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden sollen, werden von der Kanzley in dem Einberufungsschreiben benannt.

§. 3.

Wenn ein Mitglied bey Vorlegung eines Gesetzesvorschlags, Verordnung u. s. w. die Niedersetzung einer Commission zu Prüfung derselben verlangt, so soll das Begehren in's Mehr gesetzt und darüber abgestimmt werden. Die Mehrheit der Stimmen ist erforderlich, wenn die Verord- // [S. 285] nung einer Commission Statt haben soll. Der niedergesetzten Commission, welche am dritten Tag, von Erhaltung des Auftrags an,



ihren Bericht zu erstatten sich in Bereitschaft setzen soll, liegt es lediglich ob, den Gesetzesvorschlag, u. s. f. zu prüfen, und dem Großen Rathe ihr wohl motivirtes Befinden zu hinterbringen, ob der Vorschlag anzunehmen, oder zu verwerfen sey.

Ueber jeden Gesetzesvorschlag, Verordnung oder andere Souverainitäts-Acte, wird die Berathung erst am dritten Tage nach Vorlegung und Verlesung derselben eröffnet, und in der Zwischenzeit liegen mehrfache Abschriften dieser Vorschläge, so lange die Sitzungen dauern, auf dem Kanzleytische, zwischen denselben aber in der Staatskanzley, zur Einsicht der Großen Rathsglieder offen, insofern nämlich nicht bereits die oben erwähnte gedruckte Mittheilung Statt gefunden hat.

Sollten bey einer wirklichen Berathung über den hinterbrachten Gesetzesvorschlag u. s. w. Modifikationen einzelner Artikel desselben im Sinne des ersten Artikels dieses Reglements gut gefunden werden, so wird gleichwohl am Ende dieser Berathung die allgemeine Frage der Gesamttannahme oder Verwerfung des Vorschlags aufgestellt und in einfacher Abstimmung durch das Mehr entschieden. // [S. 286]

§. 4.

Während des Laufs der Beratung über den Vorschlag eines Gesetzes, Verordnung u. s. f., steht es in der Befugniß des Kleinen Rathes, wenn er es für gut findet, einen solchen Vorschlag zurückzuziehen. Hierfür ist der den Großen Rath präsidirende Bürgermeister, dem die Leitung der Geschäfte zukommt, vermöge dessen befugt, die Berathung über jeden Gesetzesvorschlag zu unterbrechen; auch ehe definitiv über die Annahme oder Verwerfung eines Vorschlags abgestimmt wird, wenn er es gut findet, bey dem Kleinen Rathe die Einfrage zu thun, ob der Gesetzesvorschlag solle zurückgezogen werden. Bey einer solchen Unterbrechung kündigt er dem Großen Rathe lediglich an: «Er werde die heute zu unterbrechende Berathung am nächsten Sitzungstage wieder aufnehmen, und da fortsetzen lassen, wo sie jetzt unterbrochen worden.»

Eben so kann er, nach vollendeter erster Umfrage, die Einfrage: «Ob man zum Abstimmen schreiten, oder aber eine zweyte Umfrage eröffnen wolle.» auf den folgenden Tag verschieben. Er ist alsdann gehalten, den Kleinen Rath noch am gleichen Tage zu versammeln, und ihm die Frage der Zurückziehung vorzulegen. Wird dieselbe bejahet, so zeigt er in der morgenden Sitzung des // [S. 287] Großen Rathes demselben an: «Der Kleine Rath habe den Gesetzesvorschlag zurückgenommen.» Wird sie hingegen verneint, so läßt er die abgebrochene Berathung im Großen Rath fortsetzen.

Wenn die Berathung über einen Gesetzesvorschlag beym Großen Rath an einem Tag wegen vorgerückter Zeit nicht vollendet wird, und fünf Mitglieder des Kleinen Rathes nachher begehren, daß die Frage der Zurückziehung dem Kleinen Rathe vorgelegt werde, so wird der Präsident eine Abendsitzung des Kleinen Rathes hinfür veranstalten.

§. 5.

Ein Gesetzesvorschlag, den der Große Rath verworfen hat, soll demselben in der nächsten periodischen Sitzung entweder, und zwar in verändertes Gestalt, wieder vorgelegt, oder aber von dem Kleinen Rathe dazumahl mittelst einer besondern schriftlichen Weisung dem Großen Rathe die Gründe angezeigt werden, warum



derselbe nicht für gut erachtet hat, dem Großen Rathe einen veränderten Gesetzesvorschlag über den betreffenden Gegenstand zu hinterbringe.

§. 6.

Der Kleine Rath entwirft die Vollmachten und Instructionen der Standesgesandtschaft bey // [S. 288] den Eydsgenössischen Tagsatzungen, und legt sie dem Großen Rathe zur endlichen Bestimmung vor.

In der nächsten gewohnten Sitzung wird dem Großen Rathe von den Verhandlungen der letzten Tagsatzung durch die Gesandtschaft Bericht erstattet.

§. 7.

Begehren außerordentlicher Tagsatzungen, die entweder von dem hiesigen Stand sollten gestellt werden, oder an ihn gelangen würden, sollen von dem Kleinen Rath mit seinem Befinden an den Großen Rath gebracht werden.

§. 8.

In der jährlichen Wintersitzung legt der Kleine Rath dem Großen Rathe über die Finanzverwaltung Rechnung ab, deren Prüfung und Annahme, im Fall des Richtigbefindens, dem Großen Rathe zukommt.

Wenn in dem Großen Rathe bey dieser jährlichen Staatsrechnungsberathung allgemeine Wünsche über einzelne Zweige der Staats-Finanzverwaltung zur Sprache kommen, und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, so soll der betreffende Gegenstand durch einen förmlichen Beschluß dem Kleinen Rathe zur nähern Prüfung überwiesen werden, in der Meynung, daß derselbe // [S. 289] sein Befinden und seinen Antrag, es sey vermittelt eines Gesetzesvorschlags, oder in anderer ihm beliebiger Form, dem Großen Rathe im Lauf des nächst folgenden Jahres hinterbringen soll.

§. 9.

Ueber den Gang der vaterländischen Angelegenheiten überhaupt und der inneren Landes-Administration insbesondere, wird dem Großen Rathe, bey jedesmaliger Eröffnung seiner ordentlichen Sitzungen, durch den Präsidenten Bericht erstattet.

§. 10.

Jedem Mitglied des Großen Raths steht es frey, in der gleichen periodischen Sitzung, in welcher es solches verlangt, auf die Abfassung eines neuen Gesetzes, oder einer von dem Großen Rathe abhängenden allgemeinen Landesverordnung anzutragen, nachdem es zuvor den HHerrn Amtsbürgermeister, und zwar schon am ersten Tage der Großen Rathssitzungen, vor Eröffnung derselben, davon benachrichtiget, denselben in Kenntniß des Gegenstandes des zu machenden Anzuges gesetzt, und hiefür die gelegene Zeitbestimmung in der gleichen periodischen Sitzung, in welcher es den Anzug verlangte, erhalten hat. // [S. 290]

Ueber das Wesen einer solchen Motion, welche, wörtlich getreu in Schrift verfaßt, der Kanzley einzuhändigen ist, wird nicht sogleich ein förmlicher Beschluß erfolgen, sondern der Große Rath befaßt sich einstweilen lediglich mit der Frage:



«Ob er den gemachten Antrag von dem Gewicht finde, um denselben zur Prüfung an den Kleinen Rath zu weisen.» Wird dieses durch Stimmenmehrheit bejahend entschieden, so soll der Kleine Rath in der nächstfolgenden periodischen Sitzung darüber den allfälligen Gesetzesvorschlag, oder den motivirten Bericht, warum die Abfassung eines solchen unzulässig erachtet werde, an den Großen Rath bringen. Geht alsdann dieser Bericht des Kleinen Rathes dahin, daß er die Abfassung eines solchen Gesetzesvorschlags unzulässig erachte, so steht es demjenigen Mitgliede, welches den dießfälligen Antrag zu Abfassung eines Gesetzes oder einer allgemeinen Landesverordnung, in dem Großen Rathe gemacht hat, so wie jedem andern Mitgliede desselben frey, den früher gemachten Antrag, nach gleichmäßiger Beobachtung der obigen Vorschriften in Ansehung der Benachrichtigung des Hohen Präsidii und der schriftlichen Eingabe der Motion, in der gegenwärtigen und in folgenden Sitzungen des Grossen Rathes zu erneuern. // [S. 291]

B.

Form der Verhandlungen.

§. 11.

Jede Sitzung wird mit Verlesung des Gebetes angehoben.

§. 12.

Der Titel des Großen Rathes ist: Herr Amtsbürgermeister, Hochgeachte Herren und Oberen!

§. 13.

Wenn ein Gesetzesvorschlag verlesen worden ist, oder ein Gegenstand in Berathung kommt, so haben die Berathungen nach der von dem obersten Waibel zu führenden Namensumfrage Statt. Diese gehet von der linken Hand des ersten Opinanten aus, fährt der linken Hand nach zur Rechten fort, und endigt wo sie angefangen hat.

§. 14.

Wann die erste Namensumfrage vollendet ist, so wird von dem Präsidenten die Frage ins Mehr gesetzt: «Ob die Berathung geschlossen seyn solle?» und kann mit der Mehrheit bejahend entschieden werden.

§. 15.

Wird die Fortsetzung der Berathung ermeht, so soll eine zweyte vollständige Umfrage gehalten, // [S. 292] und wann dieselbe vollendet ist, die Berathung geschlossen und abgestimmt werden.

§. 16.

Ohne die Gegenwart der absoluten Mehrheit der effektiven Mitglieder des Großen Rathes, kann kein vollgültiger Schluß genommen werden, und keine Abstimmung Statt haben.

§. 17.

Die constitutionellen Wahlen sollen durch geheimes Scrutinium und absolute Mehrheit vorgenommen werden. Alle andern Wahlen werden von dem Großen Rathe, nach Gutbefinden, durch das Scrutinium oder durch offenes Mehr, durch das absolute oder durch das relative Stimmenmehr vorgenommen.

§. 18.

Bey jedesmaliger Eröffnung der halbjährlichen Sitzungen des Großen Rathes, erwählt derselbe zwey Stimmenzähler aus seiner Mitte.

§. 19.

Das Abstimmen über zweyerley Meynungen geschieht durch das Aufstehen der Mitglieder, und zwar so, daß zuerst die für die einte Meynung opinirenden Mitglieder aufstehen, und nachdem diese sich wieder auf ihre Plätze niedergelassen, // [S. 293] die für die andere Meynung stimmenden Mitglieder sich erheben.

§. 20.

Wenn über zwey verschiedene Meynungen die Stimmen inne stehen, so entscheidet der Präsident, und hat deswegen derselbe bey den Berathungen, wo es nicht um den Entscheid gleichgetheilter Stimmen zu thun ist, nur ein deliberatives, und kein decisives Votum. Bey den Wahlen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Herrn Präsidenten gezogen wird.

C.

Besondere Verrichtungen des Präsidenten.

§. 21.

Der Präsident des Großen Rathes wird bey Eröffnung der ersten Sitzung die sämtlich zu behandelnden Gegenstände, und in jeder folgenden Sitzung die Tagesgeschäfte anzeigen. Er trägt alle zu behandelnden Geschäfte vor, fragt ein ihm beliebiges Mitglied um die erste Meynung an, bestimmt die Fragen, über welche abgestimmt werden muß, und zwar so, daß bey jeder Abstimmung nur über zwey entgegengesetzte Fragen, es mag eine Hauptmeynung, oder eine untergeordnete // [S. 294] Meynung betreffen, abgestimmt werden kann; entscheidet bey gleich getheilten Meynungen die innestehenden Stimmen, unterzeichnet alle Gesetze und Beschlüsse, wacht über die Beobachtung des Reglements und des allgemeinen Anstandes in der Sitzung, und weiset nöthigen Falls zur Ordnung.

D.

Kanzley und Protokoll.

§. 22.

Die Kanzley verliest jeden folgenden Tag das Protokoll über die Verhandlungen der letzten Sitzung, wobey sie sich auf die Acten bezieht. Alle Gesetze, Verordnungen u. s. w. werden von dem Präsidenten und einem der drey Staatsschreiber



unterzeichnet. Die einfachen Protokoll-Auszüge jedoch werden lediglich von der Kanzley signirt.

Wenn ein Gesetzesvorschlag, nach vorhergegangener Commissional-Untersuchung, verworfen ist, und später von dem Kleinen Rathe über den gleichen Gegenstand ein neuer Gesetzesvorschlag dem Großen Rathe hinterbracht wird, so soll von der Staatskanzley das Gutachten der Großen Raths-Commission über den frühern nicht angenommenen Gesetzesvorschlag, dem neuen Gesetzesvorschlag beygelegt, und der dießfälligen Prüfungs-Commission, wenn eine solche von dem Großen Rathe zu // [S. 295] verordnen für gut gefunden wird, zu gut findender Benutzung mitgetheilt werden.

§. 23.

Der Große Rath bestellt seine Kanzley, nach Maaßgabe des 15ten §. der Kantonsverfassung, beeydiget dieselbe, und wählt den obersten Waibel.

E.

Revision des Großen Raths-Reglements.

§. 24.

a.) Der Große Rath behält sich jederzeit das Recht vor, das gegenwärtige Reglement im Sinne der Staatsverfassung zu revidiren.

b.) Zu dem Ende tritt der Große Rath, entweder auf den Antrag des Kleinen Rathes, oder auf einen in reglementarischer Form zu machenden Antrag eines Mitgliedes des Großen Rathes, in die Frage ein: Ob eine Revision des Reglements Statt finden solle. Ist diese Frage mit Mehrheit bejahend entschieden, so wird der Kleine Rath dem Großen Rathe in seiner nächsten periodischen Sitzung einen beliebigen Antrag über die Revision selbst hinterbringen. // [S. 296]

F.

Amtskleidung:

§. 25.

Die Amtskleidung im Großen Rathe ist die einfache schwarze Kleidung.



Zürich, den 18. Brachmonath 1816.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet;

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.06.2016]